



COVID-19; Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II Allgemeinbildung 2021; Grundsätze: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Die Plenarversammlung der EDK hat am 25. Juni 2020 beschlossen, dass das Schuljahr 2020/2021 in der ganzen Schweiz als ordentliches Schuljahr gilt. Die Lehrpläne sowie die Prüfungs- und Übergangsverfahren sind uneingeschränkt gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen gültig. Die von der Plenarversammlung beschlossenen Grundsätze finden auf allen Schulstufen Anwendung.
- 2 Die nach Abschluss der Allgemeinbildung ausgestellten Zeugnisse – Maturitäts-, Fachmittelschul- und Fachmaturitätsausweise – sollen alle gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen ausgestellt werden.
- 3 Auf der Grundlage der im Frühjahr 2020 gemachten Erfahrungen und um sicherzustellen, dass die Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II im Juni 2021 ausgestellt und schweizweit als gleichwertig anerkannt werden, gibt die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) die folgenden Grundsätze vor, die von allen Kantonen angewandt werden sollen:
 - Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen ist gewährleistet.
 - Im Falle der Durchführung von Fernunterricht werden Modalitäten für die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler implementiert, welche die Vergabe von Noten gestatten. Auf jeden Fall wird den Abschlussklassen Vorrang eingeräumt.
 - Die Abschlussprüfungen für die gymnasiale Maturität und die Fachmittelschulabschlussausweise werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt und unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Schutzkonzepte organisiert.
- 4 Im Rahmen der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll die Prozessleitung (PL BiZ) die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) damit beauftragen, die Bedingungen für die Ausstellung der Maturitätsausweise festzulegen, falls 2021 aufgrund der Pandemie Abschlussprüfungen nicht rechtssetzungsgemäss durchgeführt werden können. Die SMK soll der PL BiZ bis Dezember 2020 einen Entwurf von besonderen Bestimmungen vorlegen, die für 2021 gültig sind.
- 5 Die EDK und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sollen in der Folge gemeinsam über die im Jahr 2021 geltenden Voraussetzungen entscheiden. Gegebenenfalls soll das Datum des Inkrafttretens der besonderen Bestimmungen von der EDK und dem WBF festgelegt werden.
- 6 Analog dazu soll die SMAK gemeinsam mit der Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und swissuniversities besondere Bestimmungen für die Ausstellung der Maturitäts-, Fachmittelschul- und Fachmaturitätsausweise erarbeiten. Diese werden der EDK zur Verabschiedung vorgelegt.

7 Auf Ersuchen der Kammer Pädagogische Hochschulen von swissuniversities schlägt das Generalsekretariat vor, dass die Grundsätze zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Ziff. 4 des Beschlusses der Plenarversammlung vom 1. April 2020 auch für das Schuljahr 2020/2021 gelten sollen:

- *Die von den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten erarbeiteten Kompensationslösungen für die ausfallenden Unterrichtspraktika, werden als praktikumsäquivalent anerkannt.*
- *Alternative Modalitäten zur Erbringung von Leistungsnachweisen, darunter fallen auch Sprachaufenthalte, die in der geplanten Form nicht durchgeführt werden können, werden als äquivalent anerkannt.*
- *Die Prüfungen werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundes durchgeführt.*
- *Die Fristen für die geplanten Diplomanerkennungsverfahren können auf Wunsch verlängert werden. Die laufenden Diplomanerkennungsverfahren können auf Wunsch sistiert werden.*

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Die Ausstellung der Maturitäts- und Fachmittelschulausweise erfolgt im Jahr 2021 gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen, damit die betroffenen Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung unverzüglich fortsetzen können.
- 2 Die Abschlussprüfungen auf Sekundarstufe II Allgemeinbildung werden in allen Kantonen unter Einhaltung der Schutzkonzepte und gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen durchgeführt.
- 3 Die EDK und das WBF legen gemeinsam im Rahmen von besonderen Bestimmungen fest, wie die schweizweite Äquivalenz gewährleistet werden kann und welche Flexibilität den Kantonen bei der Durchführung der Abschlussprüfungen gegeben wird, falls aufgrund der Pandemie Abschlussprüfungen in allgemeinbildenden Schulen nicht gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen durchgeführt werden können.
- 4 Die EDK und das WBF entscheiden gemeinsam, ob diese Bestimmungen zur Anwendung kommen.
- 5 Analog dazu wird die EDK besondere Bestimmungen für die Fachmittelschulen festlegen.
- 6 Im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gelten auch für das Schuljahr 2020/2021 die Grundsätze von Ziffer 4 des Plenarversammlungsbeschlusses vom 1. April 2020.

Zürich, 30. Oktober 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Zustellung an:

- Mitglieder der Plenarversammlung
- SMAK

259-2.9.1 CA